

BESCHLUSS DES RATES**vom 21. Dezember 1976****zur Festlegung eines Programms der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Ausbildung**

(77/55/EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie⁽³⁾ sieht die schrittweise Durchführung einer neuen gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungspolitik vor.

Die Forschungsprogramme der Europäischen Atomgemeinschaft sollten durch ein Programm auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Ausbildung ergänzt werden.

Im Hinblick auf die Verwirklichung der in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgelegten Ziele hat der Rat gemäß den in Artikel 235 dieses Vertrages vorgesehenen Bedingungen Forschungsprogramme auch auf nichtnuklearen Gebieten genehmigt.

Ein Programm für wissenschaftlich-technische Ausbildung ist geeignet, diese Forschungsprogramme zu ergänzen und somit zur Verwirklichung der genannten Ziele beizutragen.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind die dazu erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen.

Die Förderung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses und die Heranbildung qualifizierter Spezialisten im Bereich der vom Rat angenommenen Forschungsprogramme ist ein wesentliches Mittel der Gemeinschaft für die schrittweise Durchführung einer gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungspolitik.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) hat eine Stellungnahme abgegeben —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wird für einen Zeitraum von vier Jahren ein Programm auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Ausbildung, das im Anhang aufgeführt ist, festgelegt.

Artikel 2

Der Höchstbetrag der Mittelbindungen und der Personalthöchstbestand zur Durchführung des Programms werden auf 4,6 Millionen Rechnungseinheiten und 6 Bedienstete festgelegt; der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽⁴⁾ festgelegt.

Artikel 3

Für die Durchführung des Programms ist die Kommission zuständig.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. LUBBERS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 293 vom 13. 12. 1976, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 299 vom 18. 12. 1976, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

ANHANG

Das Programm auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Ausbildung bezieht sich auf die Bereiche, die Gegenstand der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme nuklearen oder nichtnuklearen Charakters sind. Es umfaßt folgende Maßnahmen :

1. Vergabe von Stipendien zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten auf allen Ausbildungsstufen (Diplomarbeiten, Doktorarbeiten, postdoktorale Forschungsarbeiten). Diese Stipendien werden an Studenten, an diplomierte und an promovierte Wissenschaftler der verschiedenen naturwissenschaftlichen Disziplinen und an Ingenieure — einschließlich in der Industrie tätige Wissenschaftler und Ingenieure —, die im Prinzip aus den Mitgliedsländern der Gemeinschaft stammen, vergeben für wissenschaftliche Arbeiten, die außerhalb des Heimatlandes der Bewerber oder des Landes, in dem sie üblicherweise ihre Tätigkeit ausüben, durchzuführen sind.
 2. Finanzierung von Fortbildungskursen auf Gebieten, die für die gemeinschaftliche Forschungs- und Entwicklungspolitik von besonderer Bedeutung sind.
-